

**Prüfungsbericht:**

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2022

## **PRÜFUNGSBERICHT**

zur Angemessenheit und Implementierung des Compliance-Management-Systems (CMS) der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland zur Umsetzung und Implementierung geeigneter Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

**Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland**  
Frankfurt am Main

## Prüfungsbericht:

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2022

## INHALTSVERZEICHNIS:

	<b>Seite</b>
1. Prüfungsauftrag .....	III
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	V
3. Feststellungen zum CMS .....	VII
3.1. Konzeption des CMS für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb .....	VII
3.2. Empfehlungen und Feststellungen zum Compliance Management System .....	VII
4. Prüfungsurteil .....	VIII
5. Anlage 1: Beschreibung des Systems der Zurich zur Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten .....	IX
6. Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen .....	X

## Prüfungsbericht:

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2022

### 1. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 22. September 2022 hat uns die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland

-- im Folgenden auch kurz „Zurich“ oder „Gesellschaft“ genannt --

beauftragt, für die Zurich eine Prüfung zur Angemessenheit ihres Compliance-Management-Systems (CMS) im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen aus dem Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Stand vom 25. September 2018 (nachfolgend auch als „der GDV-Verhaltenskodex“ bezeichnet) durchzuführen. Die Beschreibung des CMS ist als Anlage 1 diesem Bericht (im Folgenden „CMS-Beschreibung“) beigefügt.

Unter einem CMS sind die Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sowie ggfs. Dritter abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen gegen Regeln in abgegrenzten Teilbereichen (Regelverstöße). Unser Auftrag bezog sich auf die Beurteilung der Angemessenheit der in der als Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung aufgeführten Grundsätze und Maßnahmen für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex. Die Prüfung der Angemessenheit erstreckt sich auch darauf, ob die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen tatsächlich zum 31. Dezember 2022 implementiert waren. Weitergehende Prüfungen, insbesondere zur Beurteilung der Wirksamkeit der dargestellten Grundsätze und Maßnahmen, haben wir auftragsgemäß nicht vorgenommen.

Gemäß Ziffer 10 des GDV-Verhaltenskodex hat sich das Versicherungsunternehmen für seine Mitarbeiter und Vermittler u.a. Compliance-Vorschriften zu geben, die die Ächtung von Korruption und Bestechung sowie Regeln zum Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen zum Inhalt haben. Des Weiteren werden gemäß Ziffer 10 des GDV-Verhaltenskodex Regeln in Bezug auf Werbemaßnahmen, Unternehmensveranstaltungen und Vorschriften zur Vermeidung von privaten und geschäftlichen Interessenskonflikten verlangt sowie Regelungen zum Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften. Auftragsgemäß umfasst unsere Prüfung nur Compliance-Vorschriften, die sich auf den Teilbereich Vertrieb beziehen.

Weiterhin war unsere Prüfung vereinbarungsgemäß auf solche Maßnahmen und Grundsätze begrenzt, die die Zurich innerhalb ihrer Unternehmenssphäre eingerichtet hat. Grundsätze und Maßnahmen, die von Drittvertrieben in deren eigenen Häusern eingerichtet sind, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung. Insoweit ist das Prüfungsurteil auf die bei der Zurich eingerichteten Grundsätze und Maßnahmen beschränkt. Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen, die direkt durch die Drittvertriebe in deren Häusern eingerichtet sind, sind demnach nicht Gegenstand dieser Prüfung, sodass wir diesbezüglich keine Aussage treffen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass eine inhaltliche Beurteilung der von der Zurich vertriebenen Versicherungsprodukte nicht Gegenstand unserer Prüfung war. Insoweit beinhaltet

### Prüfungsbericht:

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2022

unser Prüfungsurteil keine Aussage zu den Versicherungs- oder sonstigen Produkten der Zurich hinsichtlich deren Eignung zur Vermögensanlage oder Absicherung von Risiken. Unser Prüfungsurteil ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützte Entscheidungen hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen über Versicherungsprodukte oder sonstige Vermögensentscheidungen treffen.

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht auf der Grundlage des mit der Zurich geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Zurich durchgeführt und der Prüfungsbericht ist zur Information der Zurich über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Darüber hinaus dient der Prüfungsbericht der Zurich dazu, die Öffentlichkeit über die Durchführung der Prüfung zu informieren. Der Prüfungsbericht ist jedoch nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt mit dem Unternehmen vertragliche Beziehungen eingehen oder sonstige (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Zurich gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannten Leistungen für die Zurich erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr.9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

## Prüfungsbericht:

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2022

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die in der als Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex unter Beachtung der in Abschnitt 1 genannten Begrenzungen. Bei der Konzeption des CMS hat die Zurich den GDV-Verhaltenskodex in der Version vom 25. September 2018 sowie als weitere Konkretisierung der Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex die Verfahrensregelungen zum Verhaltenskodex in der Fassung vom 10. Juni 2013 zugrunde gelegt.

Die Verantwortung für das CMS einschließlich der Abgrenzung der Teilbereiche und der Dokumentation des CMS sowie für die Inhalte der CMS-Beschreibung liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Zurich.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen der gesetzlichen Vertreter zur Angemessenheit der Implementierung der Grundsätze und Maßnahmen für die Umsetzung der Anforderung aus dem GDV-Verhaltenskodex bei der Zurich abzugeben. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung einzelner Regeln zu erlangen.

Das für die Umsetzung der Anforderung aus dem GDV-Verhaltenskodex bei der Zurich implementierte CMS ist angemessen, wenn es geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Zu einem angemessenen CMS zählt auch, dass bereits eingetretene Verstöße an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Maßnahmen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden. Hinreichende Sicherheit bedeutet nicht absolute Sicherheit: Auch ein ansonsten angemessenes und wirksames CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, so dass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Diese systemimmanenten Grenzen ergeben sich u.a. aus menschlichen Fehlleistungen, Missbrauch oder Vernachlässigung der Verantwortung durch für bestimmte Maßnahmen verantwortliche Personen oder der Umgehung oder Außerkraftsetzung von Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen.

Wir haben unsere Prüfung auf der Grundlage der für Wirtschaftsprüfer geltenden Berufspflichten unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen“ (IDW PS 980) durchgeführt. Hiernach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind, dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 25. September 2018 einschließlich der in der CMS-Beschreibung dargestellten Konkretisierungen rechtzeitig zu erkennen als auch solche

### Prüfungsbericht:

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2022

Regelverstöße zu verhindern und dass die Grundsätze und Maßnahmen zum 31. Dezember 2022 implementiert waren.

Als reine Angemessenheitsprüfung umfasste unsere Prüfung auftragsgemäß nicht die Beurteilung der Wirksamkeit der in der CMS-Beschreibung der Zurich dargestellten Grundsätze und Maßnahmen. Eine Aussage darüber, ob die implementierten Grundsätze und Maßnahmen während der laufenden Geschäftsprozesse von den hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit zur Kenntnis genommen und beachtet werden, kann daher nicht getroffen werden. Eine solche Aussage setzt eine umfassende Prüfung der Einhaltung über einen längeren Zeitraum („Wirksamkeitsprüfung“) voraus.

Die Auswahl unserer Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der im Abschnitt 1 beschriebenen Begrenzungen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen der Zurich berücksichtigt. Wir haben die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Im Einzelnen haben wir u. a. folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Beurteilung möglicher Risiken im Zusammenhang mit dem GDV-Verhaltenskodex,
- Einsichtnahme in vorhandene interne Regelwerke und Handbücher sowie Durchsicht sonstiger Unterlagen der Zurich mit Bezug zu den Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex und den in den Auslegungshinweisen des GDV dargestellten unverbindlichen Empfehlungen an die Mitgliedsunternehmen,
- Beurteilung der eingerichteten Maßnahmen und Grundsätze auf Eignung zur Sicherstellung der Ziele des GDV-Verhaltenskodex,
- Durchführung von Befragungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zurich.

Wir haben unsere Prüfung (mit Unterbrechungen) von November 2022 bis April 2023 (bis zum 25. April 2023) durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der CMS-Beschreibung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Konzeption des CMS sowie zur Angemessenheit und Implementierung schriftlich bestätigt.

## Prüfungsbericht:

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2022

### 3. Feststellungen zum CMS

#### 3.1. Konzeption des CMS für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb

Die auf das CMS zur Umsetzung des GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb bezogene CMS-Beschreibung, liegt als Anlage 1 diesem Bericht bei. Das Dokument dient der Beschreibung, welche Maßnahmenbündel die Zurich vorhält, um die Regelungen des GDV-Verhaltenskodex zu erfüllen.

Das Dokument ist in eine umfassende Beschreibung der relevanten, übergeordneten CMS-Elemente der Zurich sowie in Ausführungen zu den 11 Ziffern des GDV-Verhaltenskodex untergliedert, in denen die Grundsätze, Maßnahmen und Prozesse zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex beschrieben werden.

Die Ausführungen zu den übergeordneten CMS-Elementen Compliance-Kultur, Compliance-Ziele, Compliance-Organisation, Compliance-Risiken, Compliance-Kommunikation und Compliance-Überwachung und -Verbesserung sowie den relevanten Teilsystemen werden in der CMS-Beschreibung erläutert.

Die zur Einhaltung der einzelnen Ziffern des GDV-Verhaltenskodex notwendigen Maßnahmen und Prozesse wurden in Form von Richtlinien, Rundschreiben, Arbeitsanweisungen, Leitfäden o. Ä. verbindlich gemacht und durch entsprechende Schulungen und Fortbildungen implementiert und nachgehalten.

#### 3.2. Empfehlungen und Feststellungen zum Compliance Management System

Im Rahmen unserer Prüfung konnten keine Feststellungen identifiziert werden, die zu einer Einschränkung oder einer Versagung des Gesamturteils führen.

## Prüfungsbericht:

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2022

### 4. Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in Bezug auf den GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt. Die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Die Grundsätze und Maßnahmen waren zum 31. Dezember 2022 implementiert.

Ohne dieses Urteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass sich unsere Prüfung auf diejenigen Maßnahmen und Grundsätze beschränkt hat, die die Zurich bei sich zur Einhaltung der Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex implementiert hat; weitergehende Prüfungshandlungen bei Drittvertrieben haben wir nicht vorgenommen.

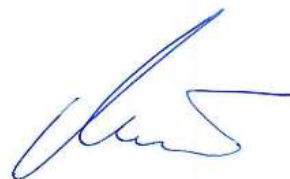
Die CMS-Beschreibung für die Umsetzung der Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex bei der Zurich wurde zum 31. Dezember 2022 erstellt. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Köln, den 25. April 2023

axis advisory + audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Jens Schumacher



Prof. Dr. Jochen Axer





### Prüfungsbericht:

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2022

- 5. Anlage 1: Beschreibung des Systems der Zurich zur Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten**

Zurich Insurance plc  
Niederlassung für Deutschland  
Stand 12.2022



# Compliance Management System

zur Umsetzung des  
GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb  
von Versicherungsprodukten



# Inhaltsverzeichnis

Die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland.....	3
Die Grundelemente des Compliance Management Systems.....	4
Kultur und Ziele.....	6
Kundenorientierung als Strategie.....	8
Beschwerden als Chance zur Verbesserung.....	9
Risikomanagement in der ZIP-NFD.....	10
Ziele im Versicherungsvertrieb.....	11
Compliance-Programm.....	13

# Die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland

Die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland (im Folgenden ZIP-NFD) gehört zur Zurich Gruppe Deutschland (im Folgenden ZGD) und damit zur internationalen Zurich Insurance Group, einem der weltweit bedeutendsten Finanzdienstleister.

Die ZIP-NFD versteht sich als moderner und innovativer Lebensversicherer, der insbesondere im Bereich der privaten und betrieblichen Altersversorgung erfolgreich ist.

Innovative und bedarfsgerechte Produkte, Kompetenz in der Beratung, professionelles Handling im Kundenservice und in der Leistungsregulierung sowie die vertriebliche Multi-Vertriebskanal-Strategie bilden für die ZIP-NFD die Grundlage, mit der sie als Qualitätsversicherer in Deutschland erfolgreich tätig ist.

## Vertriebswege in der ZIP-NFD

Die ZIP-NFD setzt auf eine bedarfsorientierte Allfinanzberatung. Zur optimalen Kundenbetreuung unterstützt sie im Rahmen einer Multi-Vertriebskanal-Strategie externe Vertriebspartner und eigene Vertriebswege.

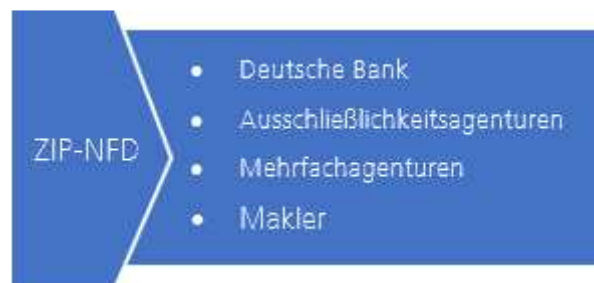
Dazu gehört die Deutsche Bank, deren exklusiver Versicherungspartner die ZIP-NFD für das Privat- und Geschäftskundengeschäft in Deutschland ist.

Zur Erreichung größtmöglicher Kundennähe sind für die ZIP-NFD die mobilen Vertriebe von großer Bedeutung. Die entscheidenden Eckpfeiler sind dabei die Ausschließlichkeitsorganisation, Mehrfachagenturen sowie Makler.

## Produkte im Fokus des Kodex

Die ZIP-NFD geht mit ihrem Compliance Management System (im Folgenden CMS) über den Regelungsbereich des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb (im Folgenden GDV-Verhaltenskodex) hinaus und betrachtet neben dem Privatkundengeschäft auch die Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Gewerbliches Geschäft bleibt ansonsten in diesem CMS unberücksichtigt, gleichwohl definiert die ZIP-NFD auch hier hohe Erwartungen an den Umgang mit ihren Kunden.



# Die Grundelemente des Compliance Management Systems

Unter dem Compliance Management System sind die eingeführten Grundsätze und Maßnahmen der ZIP-NFD zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeitenden der ZIP-NFD sowie von Dritten abzielen. Diese internen Regeln und Handlungsvorgaben zielen also auf die Einhaltung des CMS und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Compliance-Verstößen ab. Das Compliance Management System folgt dabei dem Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer IDW PS 980.

Durch den GDV-Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb ergibt sich die Notwendigkeit, ein spezielles CMS für den Vertrieb von Versicherungsprodukten zu erstellen, das die besonderen Risiken des Vertriebes sowie die risikoreduzierenden Maßnahmen verständlich darstellt.

Das CMS umfasst die Förderung einer günstigen Compliance-Kultur sowie die Festlegung der Compliance-Ziele, den Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken durch das Unternehmen, den Prozess der Erstellung des Compliance-Programms, den Aufbau der Compliance-Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation), die Entwicklung eines Kommunikationsprozesses sowie Verfahren zur Überwachung und Verbesserung des CMS. Ein angemessenes CMS i. S. d. Prüfungsstandards des Institutes der Wirtschaftsprüfer weist die folgenden, miteinander in Wechselwirkung stehenden Grundelemente auf, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind.



## CMS - Element

## Ziel

---

Kultur	Die Compliance-Kultur stellt die Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS dar. Sie wird vor allem geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements sowie durch die Rolle der Aufsichtsgremien („Tone at the Top“). Die Compliance-Kultur beeinflusst die Bedeutung, welche die Mitarbeitenden des Unternehmens der Beachtung von Regeln beimessen, und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.
Ziele	Die gesetzlichen Vertreter (Unternehmensleitung, zuständige Verantwortliche für Compliance) legen auf der Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele und einer Analyse und Gewichtung der für das Unternehmen bedeutsamen Regeln die Ziele fest, die mit dem CMS erreicht werden sollen. Dies umfasst insb. die Festlegung der relevanten Risikobereiche und der in den einzelnen Risikobereichen einzuhaltenden Regeln. Die Compliance-Ziele stellen die Grundlage für die Beurteilung von Compliance-Risiken dar.
Organisation	Das Management regelt die Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie Aufbau- und Ablauforganisation im CMS als integralen Bestandteil der Unternehmensorganisation und stellt die für ein wirksames CMS notwendigen Ressourcen zur Verfügung.
Risiken	Unter Berücksichtigung der Compliance-Ziele werden die Compliance-Risiken festgestellt. Verstöße gegen einzuhaltende Regeln stellen eine Verfehlung der Compliance-Ziele und damit einen Verstoß gegen das CMS dar. Daher wird ein Verfahren zur systematischen Risikoerkennung und -berichterstattung eingeführt. Die festgestellten Risiken werden im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen analysiert.
Programm	Auf der Grundlage der Beurteilung der Compliance-Risiken werden Grundsätze und Maßnahmen eingeführt, die auf die Begrenzung der Compliance-Risiken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind. Das Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen. Das Compliance-Programm wird zur Sicherstellung einer personenunabhängigen Wirksamkeit des CMS dokumentiert.
Kommunikation	Die jeweils betroffenen Mitarbeitenden und ggf. Dritte werden über das Compliance-Programm sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert, damit sie ihre Aufgaben im CMS ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen können. Im Unternehmen wird festgelegt, wie Compliance-Risiken sowie Hinweise auf mögliche und festgestellte Regelverstöße an die zuständigen Stellen im Unternehmen (z.B. die gesetzlichen Vertreter und erforderlichenfalls das Aufsichtsorgan) berichtet werden.
Überwachung und Verbesserung	Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS werden in geeigneter Weise überwacht. Voraussetzung für die Überwachung ist eine ausreichende Dokumentation des CMS. Werden im Rahmen der Überwachung Schwachstellen im CMS bzw. Regelverstöße festgestellt, werden diese an das Management bzw. die hierfür bestimmte Stelle im Unternehmen berichtet. Die gesetzlichen Vertreter sorgen für die Durchsetzung des CMS, die Beseitigung der Mängel und die Verbesserung des Systems.

---

# Kultur und Ziele

Die Kultur der ZIP-NFD definiert sich im Wesentlichen durch den Zurich Verhaltenskodex und ist durch eine kundenorientierte Struktur und Strategie geprägt. Eine gelebte, klare und durchdringende Compliance-Kultur ist notwendig für den langfristigen Erfolg der gesamten Organisation.

## Der Verhaltenskodex der Zurich Gruppe

*„Als Mitarbeitende von Zurich sind wir alle gefragt, unseren Verhaltenskodex in allem, was wir tun, zu verkörpern und uns gegenseitig für unsere Handlungen zur Verantwortung zu ziehen. So lautet einer unserer neuen Kernwerte: Wir halten unsere Versprechen und setzen uns für das ein, was richtig ist.“*

Mario Greco, Group CEO

### Zielsetzung

Der Verhaltenskodex von Zurich unterstützt uns dabei, unseren Ruf als vertrauenswürdige Marke zu erhalten, indem er unsere Grundwerte sowie auch die wichtigsten Verhaltensregeln definiert, die wir einhalten, um unsere Geschäfte gemäß den höchsten ethischen, gesetzlichen und professionellen Standards auszuführen. Wir müssen uns das Vertrauen unserer Anspruchsgruppen durch ethisches und verantwortungsvolles Verhalten jeden Tag neu verdienen.

### Anwendungsbereich

Unser Kodex ist für alle Mitarbeitenden von Zurich und unsere Tochter- und Partnergesellschaften weltweit verbindlich. Unabhängig von unserer Position, unseren Verantwortlichkeiten oder wo auf der Welt wir uns befinden – jeder von uns muss seinen Teil dazu beitragen, zu gewährleisten, dass unser Kodex und die zugehörigen Richtlinien in unseren täglichen Arbeiten und Entscheidungen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sind auch Dritte wie Berater, Dienstleister oder Agenten, die für Zurich tätig sind, aufgrund ihrer Verträge mit uns verpflichtet, die Bestimmungen unseres Kodex einzuhalten.

### Einhaltungspflicht

Alle Mitarbeitenden von Zurich müssen diese Werte sowie die hier aufgeführten Bestimmungen kennen, verstehen und sich dementsprechend verhalten. Diese Bestimmungen werden um weitere interne Richtlinien ergänzt. Diese Verhaltensregeln von Zurich stellen den Bezugsrahmen für unsere Entscheidungen dar, die wir täglich fällen.

### Weiterbildung und Schulungen

Um den Mitarbeitenden zu erläutern, welche Verantwortung sie aufgrund des Verhaltenskodex und unserer internen Richtlinien tragen, erhalten alle eine entsprechende Einführung und regelmäßig weitere Schulungen zu den Themen ethisches Verhalten und Compliance.

### Annual Personal Awareness and Acknowledgment (APAA)

Alle Zurich-Mitarbeitenden müssen bestätigen, dass sie unseren Verhaltenskodex gelesen und verstanden haben und sich damit einverstanden erklären, sich nach den in den Kodex aufgeführten Bestimmungen sowie gemäß unseren internen Richtlinien zu verhalten. Diese Erklärung wird von allen Mitarbeitenden bei Eintritt ins Unternehmen und dann jedes Jahr erneut verlangt.

### Konsequenzen bei Missachtung

Die Missachtung von Vorgaben des Verhaltenskodex kann ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen, einschließlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine Verletzung des Kodex kann auch eine Verletzung des geltenden Rechts darstellen und zivilrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen, einschließlich einer Freiheitsstrafe, nach sich ziehen.

<b>KERNWERTE</b>	<b>Die Inhalte, die ZIP-NFD zu den Kernwerten definiert</b>
<b>Faire und vorschriftsmäßige Geschäftsführung</b>	Wir stellen sicher, dass wir alle gesetzlichen Vorschriften kennen und erfüllen, die unsere Geschäftstätigkeit betreffen. Zurich verpflichtet sich stets zu einem fairen und verantwortungsvollen Geschäftsgebaren.
<b>Gleichstellung, Belästigung am Arbeitsplatz</b>	Bei Zurich werden alle Mitarbeitenden respektvoll behandelt und in keiner Weise diskriminiert oder belästigt. Wir sind stolz auf die Verschiedenartigkeit unserer Mitarbeitenden, denn diese Vielfalt trägt dazu bei, dass wir ein bevorzugter Arbeitgeber sind.
<b>Gesundheit, Sicherheit und Umwelt</b>	Zurich ist bestrebt ihren Mitarbeitenden sichere und gesunde Arbeitsplätze zu bieten.
<b>Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit</b>	Der Datenschutz und die sichere Verwahrung vertraulicher Informationen haben für Zurich Priorität. Wir treffen angemessene Maßnahmen, um die von Zurich gespeicherten Daten gegen unberechtigten oder unrechtmäßigen Zugriff und versehentlichen Verlust, Vernichtung oder Beschädigung zu schützen.
<b>Records Management</b>	Aus geschäftlichen, gesetzlichen und steuerlichen Gründen sowie für das Financial Reporting muss Zurich vollständige und korrekte Aufzeichnungen aufbewahren.
<b>Interessenkonflikte</b>	Die Reputation von Zurich hängt von den Handlungen und der Integrität unserer Mitarbeitenden ab. Es ist daher wichtig, dass wir uns bei allen Entscheidungen, die wir als Mitarbeitende von Zurich treffen, nicht von Eigennutz, sondern von den Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre leiten lassen.
<b>Vorschriften bezüglich Bestechung und Korruption</b>	Zurich verpflichtet sich zu einer fairen und verantwortungsvollen Geschäftspraxis und verbietet jegliche Form von Korruption oder Bestechung sowie sämtliches Geschäftsgebaren, das den Eindruck unzulässiger Einflussnahme hervorrufen könnte.
<b>Kartelle und fairer Wettbewerb</b>	Wir bei Zurich vertreten die feste Überzeugung, dass ein starker, kompetitiver und gerechter Versicherungsmarkt im besten Interesse unserer Kunden, Mitarbeitenden, Interessengruppen und der Gesellschaft ist. Es ist Aufgabe eines jeden von uns, den gesunden Wettbewerb zu wahren und auf diese Weise unser Unternehmen und uns selbst zu schützen.
<b>Handel mit Wertpapieren</b>	Im Glauben an die Integrität und Transparenz der Finanzmärkte verpflichtet sich Zurich, dafür zu sorgen, dass geschäftliche Informationen keinesfalls für den Erwerb unzulässiger persönlicher Vorteile eingesetzt werden.
<b>Kommunikation mit externen Gruppen</b>	Unsere Reputation und unsere Marke sind wichtige Guthaben für Zurich.
<b>Schutz von Vermögenswerten, Verhinderung betrügerischer und krimineller Handlungen</b>	Der Schutz von Vermögenswerten und die Verhinderung betrügerischer und krimineller Handlungen ist ein wesentlicher Aspekt für die Generierung und die Wahrung der Werte und des Vertrauens unserer Anspruchsgruppen.
<b>Geldwäscherei, Finanzierung von Terrorismus und wirtschaftliche Sanktionen</b>	Als kundenorientiertes Unternehmen ist Zurich daran interessiert, Kunden und andere Parteien zu kennen, denen die entsprechenden Policen gehören. Wir geben uns große Mühe, ihre Bedürfnisse zu erfüllen, aber wir engagieren uns nicht für Geschäfte, die möglicherweise illegal sind oder nicht im Einklang mit unseren Werten stehen.



# Kundenorientierung als Strategie

Der Markt verändert sich, und Zurich auch.

Wir führen keine neue Strategie ein – unsere Kunden sind und bleiben der Mittelpunkt unserer Tätigkeit. Wir verbessern die Qualität unserer Dienstleistungen, um auf die unterschiedlichen und modernen Bedürfnisse und Erwartungen unserer Kunden immer vorbereitet zu sein.

Unsere Rolle als Risiko-Experten wird durch die digitale Revolution erweitert. Die Erfahrungen unserer Kunden mit anderen sich verändernden Branchen verlangen von uns eine klare innovative Organisation. Dadurch bleiben wir wettbewerbsfähig und halten unsere Versprechen – schnell, individuell, überzeugend und immer auf Bedürfnisse zugeschnitten.



# Beschwerden als Chance zur Verbesserung



Ziel des Beschwerdemanagements der ZIP-NFD ist die rechtlich korrekte und faire Behandlung von Beschwerden unter Identifizierung und bestmöglicher Vermeidung von Interessenkonflikten.

Aktives Beschwerdemanagement liefert darüber hinaus wichtige Hinweise auf Stärken und Schwächen einer Versicherungsgesellschaft aus Kundensicht. Durch das Beschwerdemanagement werden die Beanstandungen von Kunden erfasst, wodurch Schwachstellen und Probleme erkannt werden können. Dies hilft, Fehler zu vermeiden, Prozesse zu optimieren und die Servicequalität zu verbessern. Hierdurch soll die Kundenzufriedenheit erhöht werden.



Um dieses Ziel zu erreichen, hat die ZIP-NFD ein zentrales Beschwerdeerfassungstool eingerichtet, in dem alle eingehenden Beschwerden erfasst, ihre Bearbeitung und Beantwortung initiiert sowie die Ergebnisse ausgewertet werden. In jedem Geschäftsbereich wurden Verantwortliche benannt, die sich mit Beschwerden ihres Verantwortungsbereiches beschäftigen. Durch den regelmäßigen Austausch dieser Kollegen untereinander wird sichergestellt, dass Häufungen erkannt, Wechselwirkungen analysiert und Verbesserungspotenziale in den betroffenen Fachbereichen gehoben werden.

Die ZIP-NFD sieht Beschwerden als wertvollen Input zur Verbesserung der eigenen Prozesse und damit wiederum zur konsequenten Weiterentwicklung unserer Kundenorientierung. Das Beschwerdemanagement ist also nachhaltig in der Gesellschaft verankert

# Risikomanagement in der ZIP-NFD

Zentraler Zweck eines wirksamen Governance-Systems ist das solide und vorsichtige Management des Geschäfts, wobei „wirksam“ in diesem Zusammenhang bedeutet, dass das Governance-System in der ZIP-NFD tatsächlich umgesetzt ist und in den alltäglichen Prozessen gelebt wird. Das interne Kontrollsystem der ZIP-NFD wird durch die folgenden Instanzen sichergestellt:

- Fachbereiche
- Risikomanagement und Compliance-Funktion
- interne und externe Revision

Diese Organisation der „Three Lines of Defense (LoD)“ stellt sicher, dass Risiken jeglicher Art in der ZIP-NFD adäquat erkannt, bewertet, wenn möglich reduziert oder geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Zur Wahrnehmung des Kundeninteresses im Unternehmen wurde innerhalb des Compliance-Bereiches eine Abteilung „Customer Facing Conduct“ etabliert.

Zur weiteren, insbesondere dezentralen Unterstützung der Compliance-Funktion wurden weitere Gremien ins Leben gerufen.

Dazu gehören:

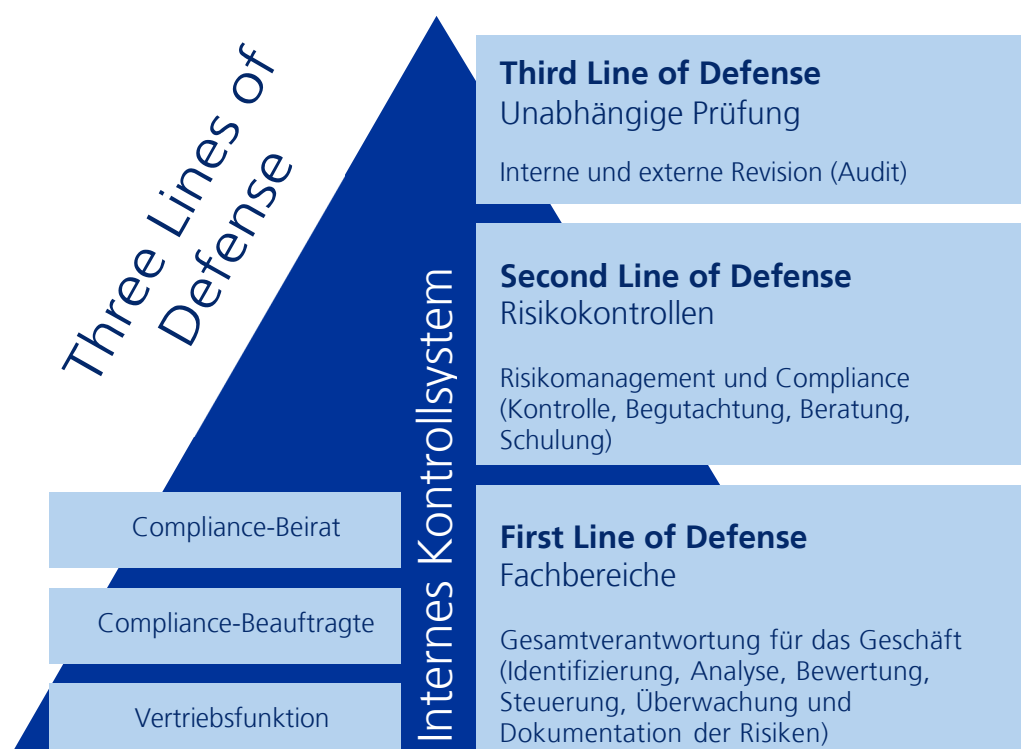
- der Compliance-Beirat (Vertreter der Geschäftsbereiche)
- die Compliance-Beauftragten (Vertreter der Unternehmen der ZGD)
- die Vertriebsfunktion als Überwachungsfunktion in der 1st LoD

Zu den einzelnen Gremien wurden Rollen und Aufgaben definiert, so dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind.

Innerhalb der Compliance-Beauftragten-Sitzung wird die Vertretung direkt durch die zentrale Compliance-Funktion sichergestellt.

Einige Funktionen der ZIP-NFD (so z. B. Rechtsabteilung, Compliance, Weiterbildung) wurden an andere Konzerngesellschaften der Zurich Gruppe Deutschland übertragen.

## Internes Kontrollsystem „Three Lines of Defense“



# Ziele im Versicherungsvertrieb

Der Versicherungsvertrieb stellt das Bindeglied zwischen der ZIP-NFD und den Kunden dar.

Deswegen ist es für die ZIP-NFD besonders wichtig, den Kunden nicht nur Produkte und Dienstleistungen höchster Qualität anzubieten, sondern auch ein korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten aller Mitarbeitenden und Vertriebspartner sicherzustellen. Dieses soll den Geschäftserfolg sicherstellen sowie die Reputation der ZIP-NFD in der Öffentlichkeit schützen. Darüber hinaus spiegeln die Geschäftsstrategie und die verfolgten Ziele im Versicherungsvertrieb sowohl die Unternehmenskultur als auch die Grundsätze des GDV-Verhaltenskodex wider.

Gemäß dem GDV-Verhaltenskodex werden die folgenden Ziele im Umgang mit Kunden definiert.

## Kodexpunkt

## Ziel

Die Bedürfnisse der Kunden stehen immer im Mittelpunkt.

Die ZIP-NFD stellt das Kundeninteresse in den Vordergrund. Entsprechend sind alle ZIP-NFD- Mitarbeitenden angehalten, ihre Handlungen entsprechend auszurichten und zu leben. Durch die damit verbundene Sorgfalt, Stabilität und Zuverlässigkeit schafft und erhält die ZIP-NFD eine nachhaltige Wertschöpfung für ihre Kunden.

Wer Versicherungen vermittelt, erklärt den Kunden seinen Status.

Die Transparenz gegenüber Kunden stellt einen wesentlichen Baustein der ZIP-NFD Strategie dar. Deshalb nehmen wir die Informationspflicht gegenüber unseren Kunden sehr ernst. Beim Erstkontakt soll jeder Kunde ein Vermittlerprofil und damit einen eindeutigen Hinweis auf den rechtlichen Status des Vertriebspartners und seine Vermittlungstätigkeit für die ZIP-NFD erhalten. Die Übergabe der entsprechenden Information wird im Beratungsprotokoll dokumentiert.

Jede Empfehlung berücksichtigt Ziele, Wünsche und Bedürfnisse der Kunden.

Für jeden Kunden muss eine bedarfsorientierte und rechtskonforme Beratung sichergestellt werden. Deshalb werden die Wünsche und Bedürfnisse unserer Kunden sorgfältig analysiert und die gesamte Beratung darauf aufbauend durchgeführt. Sie stehen im Mittelpunkt unserer Beratung und Vermittlung.

Jede Empfehlung zu einem Vertragsabschluss wird nachvollziehbar begründet und dokumentiert.

Da eine gute Beratungsqualität eine ebenso gute Dokumentation impliziert, muss sie bei jedem Gespräch laufend gewährleistet werden. Die Beratungsdokumentationen sollen daher vollständig, verständlich und nachvollziehbar für unsere Kunden sein. Denn nur dann schaffen sie einen echten Mehrwert.

Versicherungsprodukte werden bedarfsgerecht entwickelt und vertrieben.

Bei der Entwicklung und Vermittlung unserer Produkte legen wir höchsten Wert auf Transparenz. Einfache und verständliche Produktunterlagen bieten unseren Kunden die Sicherheit, eine individuelle und bewusste Entscheidung treffen zu können. Alle Vertriebspartner werden zu Produkten und den dazugehörigen Unterlagen laufend qualifiziert, so dass sie diese einwandfrei erläutern und hierzu beraten können.

## Kodexpunkt

## Ziel

Kunden werden nachhaltig betreut und bei gegebenem Anlass beraten.

Die Wünsche und Bedürfnisse unserer Kunden sollen auch nach dem Vertragsabschluss im Mittelpunkt stehen. Unsere Kunden sollen auch nach dem Vertragsabschluss über konkrete Beratungsanlässe, die sich aus dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Änderungen ergeben, informiert werden. Alle Kundenanfragen (z.B. im Leistungsfall) sollen im Hinblick auf etwaigen Beratungsbedarf analysiert und den zuständigen Vertriebspartnern zur Bearbeitung zugeleitet werden.

Qualifikation ist die Basis von ehrlichem, redlichem und professionellem Vertrieb.

Sofern eine bestehende Versicherung vorzeitig beendet und durch einen neuen Vertrag ersetzt wird, kann dies insbesondere bei der Lebensversicherung zu Nachteilen für den Kunden führen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass auch hier das Kundeninteresse berücksichtigt wird. Die Wünsche und Interessen unserer Kunden stehen auch hier im Mittelpunkt der Beratung. Jede für den Kunden nachteilige und relevante Auswirkung soll deshalb umfassend protokolliert werden.

Die Unabhängigkeit von Versicherungsmaklern wird gewahrt.

Weiterbildung und Zuverlässigkeit der Vertriebspartner stellen einen wesentlichen Baustein der ZIP-NFD Strategie dar. Die Ausbildung und der gute Leumund werden sowohl bei der Einstellung des Vertriebspartners als auch während der Geschäftsbeziehung gründlich überprüft. Somit werden faire und kundenorientierte Geschäftspraktiken sichergestellt. Darüber hinaus soll eine stetige Weiterbildung unserer Vertriebspartner gewährleistet werden. Die kontinuierliche Stärkung der Beratungsqualität ist ein Kernanliegen der ZIP-NFD.

Die ZIP-NFD möchte sicherstellen, dass die Vergütungssysteme einer bedarfs- und kundenorientierten Beratung nicht entgegenstehen und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Ein Geschäftszufluss aus rein monetären Gründen, ohne ausreichende Beachtung des Kundeninteresses, muss in jedem Fall vermieden werden. Daher werden keine umsatzbezogenen Vereinbarungen zwischen der ZIP-NFD und Maklern getroffen, die für unsere Kunde nachteilig sind. Eine unerlaubte Beeinflussung soll vermieden werden.

Versicherungsunternehmen bieten Kunden ein systematisches Beschwerdemanagement und ein Ombudsmannsystem.

Wir haben uns der Institution „Ombudsmann“ angeschlossen und sie als eine für die schnelle und außergerichtliche Beilegung von Differenzen mit unseren Kunden geeignete Stelle anerkannt. Es soll sichergestellt werden, dass jeder Kunde in geeigneter Art und Weise über die Vorteile dieses Systems informiert wird.

Die Versicherungsunternehmen geben sich Compliance-Vorschriften und kontrollieren deren Einhaltung.

Die ZIP-NFD verfügt über Compliance-Vorschriften, die für alle unsere Vertriebspartner verbindlich sind und deren Einhaltung überwacht wird. Hierbei geht es insbesondere um die Einhaltung des Zurich Verhaltenskodex sowie der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere Regelungen zur Vermeidung von Korruption, zu Datenschutz und Datensicherheit, Vermeidung von Interessenkonflikten sowie wettbewerbsrechtliche Vorschriften.

Der Kodex ist verbindlich und transparent.

Die ZIP-NFD hat mit dem Beitritt zum GDV-Verhaltenskodex dokumentiert, dass sie die benannten Regelungen unterstützt und einhält. Durch das Testat des Wirtschaftsprüfers soll dieses regelmäßig bestätigt werden. Über die Inhalte des CMS sollen alle Mitarbeitende im Vertrieb aktiv informiert werden. Darüber hinaus soll die Compliance-Funktion laufend die Einhaltung des CMS überwachen.

# Compliance-Programm

Das Compliance-Programm setzt sich aus den Grundsätzen und Maßnahmen zusammen, die auf der Grundlage der Beurteilung der erkannten Compliance-Risiken eingeführt werden. Es zielt auf die Vermeidung und auf die Begrenzung der Compliance-Risiken und -Verstöße und damit auf ein regelkonformes Verhalten ab.

Bei den Grundsätzen handelt es sich um Regelungen, mit denen die Mitarbeitenden und Vertriebspartner zu ordnungsgemäßem Verhalten angehalten werden. Sie enthalten klare Festlegungen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit bestimmter Aktivitäten sowie zu den Maßnahmen des Compliance-Programms, die zur Sicherstellung der Compliance zu beachten sind.

Die Maßnahmen des Compliance-Programms zielen auf die Verhinderung von Regel- und Compliance-Verstößen ab (Prävention) und umfassen auch deren rechtzeitiges Erkennen. Darüber hinaus werden positive Handlungsgebote formuliert. Die passende Reaktion auf die erkannten Risiken ist im Compliance-Programm ebenfalls vorgesehen.

Die ZIP-NFD hat eine umfangreiche Analyse durchgeführt, um Risiken im Vertrieb und in der Produktentwicklung zu erkennen und diese unternehmensindividuell zu bewerten. Darauf aufbauend wurden bestehende Initiativen dahingehend geprüft, ob diese dazu geeignet sind, die Risiken in geeigneter Weise auf ein Minimum zu reduzieren. Sofern dies nicht der Fall war, wurden zusätzliche Maßnahmen definiert und implementiert, die die Risiken auf ein vertretbares Maß reduzieren. Sämtliche Maßnahmen werden in Richtlinien und Arbeitsanweisungen dokumentiert, die auch entsprechende Eskalationsprozesse festlegen.

Im Folgenden werden die erkannten Risiken sowie die entsprechend risikomindernd wirkenden Maßnahmen erläutert. Da es in erster Linie um die Einhaltung der Kodexvorschriften geht, orientiert sich die Vorgehensweise an den jeweiligen Kodexpunkten, die jeweils am Anfang abgebildet werden.

# Kodex- punkt 1



## Faire Vergütung

---

## Die Bedürfnisse der Kunden stehen immer im Mittelpunkt.

Versicherungsschutz ist für Kunden eine Vertrauensangelegenheit.

Um dieses Vertrauen zu schaffen und zu wahren, orientieren sich die Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvertrieb an den Bedürfnissen der Kunden und stellen diese in den Mittelpunkt ihres Handelns.

Die Beachtung der berechtigten Interessen und Wünsche der Kunden hat Vorrang vor dem Provisionsinteresse der Vertriebe. Die Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvertrieb handeln im bestmöglichen Interesse der Kunden.

Die Versicherungsunternehmen achten darauf, dass ihre Vergütungssysteme keine Anreize bieten, die die ehrliche, redliche und professionelle Beratung der Kunden gefährden.

Die monetäre und nicht monetäre Unterstützung von Vertriebspartnern ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, sie dauerhaft in die Lage zu versetzen, dem Anspruch an ehrliche Kundenorientierung, qualifizierte Beratung und professionellen Service bestmöglich gerecht zu werden.

Die ZIP-NFD möchte ihre Geschäftspartner mit transparenten Vergütungen für die getätigte Arbeit fair entlohnen. Dabei dürfen Vergütungen in keiner Weise die objektiv beste Entscheidung im Sinne der Kunden beeinflussen. In allen für die ZIP-NFD tätigen Vertriebskanälen bestehen leistungs- und abschlussorientierte Vergütungssysteme.

Die ZIP-NFD unterzieht alle Vergütungsmodelle einer eingehenden Prüfung.

Jede Vergütung folgt den von Compliance vorgegebenen Regelungen und wird dahingehend geprüft, ob sie eine negative Beeinträchtigung der Beachtung des Kundeninteresses zur Folge haben könnte. Erst nach dieser Freigabe darf eine Vergütungszusage getätigt werden.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die Beratung ausschließlich an den Bedürfnissen der Kunden und nicht an den finanziellen Vorteilen des Vertriebspartners orientiert und den Kunden optimale Lösungen angeboten werden.

## Hohe Qualifikation

Zurich legt höchsten Wert auf eine regelmäßige und qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildung der für sie tätigen Vertriebspartner. Eine intensive Basisausbildung und regelmäßige Weiterqualifizierung der Vertriebspartner werden seitens der ZIP-NFD gefördert, um alle Vertriebspartner in die Lage zu versetzen, eine hochwertige und bedarfsgerechte Beratung anzubieten. Außerdem stellt der Einsatz qualifizierter Fachspezialisten für bestimmte Versicherungsbereiche sicher, dass keine Fehlinformationen gegenüber Kunden erfolgen. Diese speziell ausgebildeten Mitarbeitenden unterstützen den Vertriebspartner besonders bei der Beratung komplexerer Produkte.

Diese intensiven Maßnahmen sollen verhindern, dass sich durch eine fehlerhafte Beratung des Vertriebspartners eine fehlende bzw. mangelhafte Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Kunden manifestiert.

Weitere Details zur Weiterbildung innerhalb der ZIP-NFD werden unter Kodexpunkt 7 ausgeführt.

## Geprüfte Dokumente

Fehlerhafte, unzureichende und nicht aktualisierte Informationen müssen vermieden werden, um dem Kunden zu ermöglichen, individuelle und bewusste Entscheidungen zu treffen. Hierzu wurden entsprechende Qualitätskontrollen sowie Aktualisierungsdienste implementiert, die sicherstellen, dass die Kunden jederzeit mit den aktuellen und inhaltlich einwandfreien Materialien versorgt werden. Sämtliche Produktunterlagen werden vor der Veröffentlichung auf sachliche Korrektheit sowie auf rechtliche Konformität geprüft. Auf diesem Wege werden fehlerhafte, irrelevante und unvollständige Angaben, die zur Fehlinformation der Kunden führen könnten, verhindert.



## Kodex- punkt 2



Information über den Rechtsstatus  
des Vertriebspartners

---

### Wer Versicherungen vermittelt, erklärt den Kunden seinen Status.

Kunden haben die Wahl, von wem und wie sie sich beraten lassen. Sie sollen sich im Klaren über die Interessenslage ihres Gegenübers sein und sich darauf einstellen können. Vermittler legen den Kunden beim ersten Geschäftskontakt ihren Status unaufgefordert klar und eindeutig offen und informieren über die Art und Quelle ihrer Vergütung. Insbesondere ist verständlich zu erklären, ob die Vergütung für die Beratung direkt vom Kunden zu zahlen oder in der benennen, in wessen Auftrag sie tätig sind.

Die Verpflichtung, sich eindeutig zu legitimieren, gilt für alle Vermittler. Unabhängig davon, ob der Kontakt persönlich oder digital stattfindet.

Beim Erstkontakt müssen allen Kunden umfassende Hinweise auf die rechtliche Stellung des kontaktierenden Vertriebspartners gegeben werden. Es könnte jedoch im Einzelfall passieren, dass keine bzw. eine unzureichende Information über den Rechtsstatus erfolgt und der Kunde im Unklaren bleibt. Gründe dafür könnten sowohl unstrukturiert geführte Verkaufsgespräche als auch die Unkenntnis der rechtlichen Erfordernisse seitens des Vertriebspartners sein. Ein erkanntes Risiko besteht aber auch darin, dass der Vertriebspartner im Beratungsprozess ein Vermittlerprofil verwenden könnte, das nicht den aktuellen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Um diese erkannten Risiken zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass der Kunde über den Status des Vertriebspartners nicht im Unklaren bleibt. Deshalb werden allen Vertriebspartnern aktuelle Vermittlerprofile technisch zur Verfügung gestellt. Auch bei Schulungen und Weiterbildungen, an denen die Vertriebspartner regelmäßig teilnehmen, werden die Wichtigkeit und die notwendige Eindeutigkeit der Hinweise auf die Vermittlerlegitimation stetig betont. Das Vermittlerprofil enthält ebenfalls die Offenlegung der Art und Quelle der Vergütung.

## Kodex- punkt 3



Bei der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten ist eine Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung durchzuführen.

Dabei ist die Verlusttragfähigkeit, die Risikotoleranz sowie die Kenntnis und Erfahrung des Kunden zu erfragen.

Die Ergebnisse der Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung sind in der Beratungsdokumentation zu erfassen.

Das geeignete und angemessene Produkt für den Kunden

---

### Jede Empfehlung berücksichtigt Ziele, Wünsche und Bedürfnisse der Kunden.

Wer Versicherungen vertreibt, muss die Ziele, Wünsche und Bedürfnisse der Kunden zum Versicherungsschutz dem Anlass entsprechend ermitteln, analysieren und bewerten. Auf dieser Basis werden dem Kunden die wichtigsten Merkmale des Versicherungsproduktes – einschließlich der Ausschlüsse vom Versicherungsschutz – für ihn verständlich aufgezeigt.

Jegliche Beratung (persönlich oder digital) fußt auf diesen Zielen, Wünschen und Bedürfnissen. Dabei beachten die Versicherungsunternehmen, dass der Kunde entscheidet, ob und wie er beraten werden möchte.

Die Versicherungsunternehmen unterstützen die Beratung bestmöglich, indem sie die dafür erforderlichen, sachgerechten Informationen zur Verfügung stellen.

Diese werden so aufbereitet, dass sie dem Kunden eine individuelle Entscheidung ermöglichen. Insbesondere Angaben über mögliche künftige Leistungen im Bereich langlaufender Altersvorsorgeprodukte werden transparent, nachvollziehbar und objektiv auf standardisierten, vergleichbaren, branchenweit akzeptierten Verfahren dargestellt.

Bevor im Rahmen eines Beratungsgesprächs konkrete Versicherungsanlageprodukte vorgestellt werden können, ermittelt der Vertriebspartner der ZIP-NFD mit dem Kunden dessen Präferenzen, Ziele und Wünsche.

Durch diese frühzeitige Kundentypmittlung wird sichergestellt, dass dem Kunden bei der weiteren Angebotsberechnung nur solche Versicherungsanlageprodukte vermittelt werden können, die seinen zuvor individuell ermittelten Anlegerpräferenzen entsprechen.

Der Verkauf von Versicherungsprodukten außerhalb des definierten Zielmarktes ist nach wie vor möglich, wenn es dem Kundenwunsch entspricht. So kann ein Kunde, der gerne von den Renditechancen des Kapitalmarktes profitieren möchte, nach seinem Wunsch auch ein abweichendes Produkt wählen

So wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse des Kunden immer im Mittelpunkt stehen.

## Systematisierter Beratungs- und Verkaufsprozess

Die ZIP-NFD stellt seinen Vertriebspartnern einen standardisierten und technisch unterstützten Beratungs- und Verkaufsprozess zur Verfügung. Die Beratungsdokumentation bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beratungsprozesses und stellt eine automatisch, jedoch am individuell geführten Beratungsgespräch orientierte Zusammenfassung der erfolgten Beratung dar. Weitere Details zur Beratungsdokumentation innerhalb der ZIP-NFD werden unter Kodexpunkt 4 ausgeführt.

## Kodex- punkt 4



Die Beratungsdokumentation enthält immer Informationen zum Anlass, dem Kundenwunsch, der Empfehlung des Beraters sowie den dazugehörigen Gründen und der Entscheidung des Kunden.

Folgt der Kunde nicht der Empfehlung, sind die Gründe und die damit verbundenen Nachteile zu dokumentieren.

Eine Unterschrift der Beratungsdokumentation ist rechtlich nicht vorgeschrieben, schafft aber Verbindlichkeit und stärkt die Beweiskraft des Dokuments.

### **Jede Empfehlung zu einem Vertragsabschluss wird nachvollziehbar begründet und dokumentiert.**

Die Dokumentation der Beratung ist von besonderer Bedeutung. Sie macht sowohl die Empfehlung als auch die Entscheidung für die Kunden nachvollziehbar und muss deshalb mit besonderer Sorgfalt erfolgen.

Die Beratungsdokumentation bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beratungsprozesses und stellt eine umfassende Zusammenfassung der erfolgten Beratung dar. Und sie ist deshalb so wichtig, weil sie sowohl im Interesse des Kunden als auch im Interesse des Versicherers und des Vermittlers liegt.

Dabei wird insbesondere auf die Transparenz, auf die Vollständigkeit und auf die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation geachtet. Es gibt jedoch Faktoren, die eine unzureichende Beratungsdokumentation zur Folge haben könnten. Dieses Risiko kann sich insbesondere in den folgenden Aspekten begründen:

- mangelnde Zeit im Verkaufsgespräch
- unstrukturiertes Verkaufsgespräch
- häufige Verwendung des gesetzlich zugelassenen Verzichts auf die Beratung und/oder die Dokumentation
- unleserliche Handschrift, viele Abkürzungen, unklare Formulierungen, Unvollständigkeiten

Um das erkannte Risiko einer fehlenden oder mangelhaften Beratungsdokumentation zu minimieren, wurden in allen Vertriebswegen geeignete Maßnahmen ergriffen. Verpflichtungen zur umfassenden Befüllung der Protokolle und zu deren Archivierung sind entweder per Geschäftsanweisung oder durch den Vermittlervertrag geregelt. Außerdem werden bei den gebundenen Vertriebspartnern der ZIP-NFD das Vorhandensein sowie die inhaltliche Qualität der Dokumentation überwacht. Um eine inhaltlich ausreichende Qualität sicherzustellen, werden die Beratungsinhalte automatisch getrackt sowie IT-gestützt dokumentiert.

Darüber hinaus sollen die Erstellung und die Aushändigung des Protokolls an den Kunden vom Vertriebspartner bestätigt und unterschrieben werden. Obwohl gesetzlich für den Kunden die Möglichkeit besteht, auf die Dokumentation und/oder auf die Beratung zu verzichten, lässt die ZIP-NfD innerhalb ihrer Ausschließlichkeitsorganisation diesen Verzicht nicht zu. Denn dadurch verliert der Kunde die Möglichkeit, seine Beratung nachzuvollziehen und ggf. Haftungsansprüche geltend machen zu können.

Damit wird sichergestellt, dass die Vertriebspartner im Rahmen der Versicherungsberatung die individuellen Kundenbedürfnisse berücksichtigen, den Kunden geeignete Produkte anbieten und diese umfassend protokollieren.

## Kodex- punkt 5



---

### **Versicherungsprodukte werden bedarfsgerecht entwickelt und vertrieben.**

Die Entwicklung von Versicherungsprodukten wird am Bedarf der Kunden ausgerichtet. Schon bei der Konzeption neuer Produkte achten die Versicherungsunternehmen darauf, bedarfsgerechten Versicherungsschutz zu entwickeln. Das spiegelt sich auch in der Festlegung des Zielmarktes von Versicherungsprodukten wider. Die Versicherungsunternehmen prüfen regelmäßig, ob ihre Produkte im ermittelten Zielmarkt vertrieben werden und dem Bedarf der Kunden, für die sie konzipiert wurden, entsprechen.

Bedarfsgerechte Produkte werden den Lebensumständen und Präferenzen der Kunden gerecht. Nicht bedarfsgerecht sind Produkte, die erkennbar nicht zu den Lebensumständen der Kunden passen.

Bedarfsgerechte Produkte werden den Lebensumständen und Präferenzen der Kunden gerecht. Nicht bedarfsgerecht sind Produkte, die erkennbar nicht zu den Lebensumständen der Kunden passen.

Ein wichtiger Bestandteil einer jeden Produktneuentwicklung und Überarbeitung ist die Marktforschung. Bevor also überhaupt mit der Entwicklung begonnen wird, werden potenzielle Kunden nach ihren Wünschen und Bedürfnissen befragt und so aktiv in die Entwicklung eingebunden. Dadurch wird bereits im ersten Schritt der Kunde in den Mittelpunkt des Handelns gestellt.

Zunächst werden Pflichten definiert. Diese Pflichten beinhalten Regeln, die das Handeln im Interesse des Kunden sicherstellen sollen und Regeln, die eine Überwachung dieses Handelns gewährleisten.

Eine der wichtigsten Kernregeln ist die Bestimmung des Zielmarktes. Neben den Kundenwünschen, beispielsweise zur Rendite und Stabilität eines Produktes, ist es ebenso relevant, in welchen finanziellen Verhältnissen der Kunde lebt und ob er das Produkt in seiner Komplexität auch verstehen kann. Aus diesen Überlegungen werden in der Folge Zielmarktbeschreibungen erstellt. Diese bilden dann die Basis für die korrekte Vermarktung und den Vertrieb im Interesse des Kunden. Vertrieber geben Feedback an den Versicherer, sofern ein Produkt nicht optimal zur Zielgruppe passt.

Bei der Erstellung von Produktunterlagen werden strenge Qualitätskontrollen eingehalten. Jegliche Materialien werden auf inhaltliche Richtigkeit sowie Verständlichkeit für die Kunden überprüft. Für die Kunden besonders relevante Inhalte werden deutlich hervorgehoben. Gerade die Darstellung der zukünftig zu erwartenden Leistungen im Versicherungsbereich ist sehr komplex und kann daher schnell missverständlich sein. Die Prämissen, unter denen eine Leistung ermittelt wurde, müssen daher plausibel dargestellt und damit den Kunden transparent gemacht werden.

Ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil des Produktentwicklungsprozesses ist der „Ausgleich der Interessen“. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Interessenlagen, so z.B. von Vertrieb und Marketing, Produktentwicklung und Recht oder auch Compliance, in angemessener Art und Weise ausgeglichen und kontrolliert werden. Dies geschieht durch eine entsprechende Beteiligung aller relevanten Bereiche im Entwicklungsprozess, verbunden mit verpflichtenden Freigaben. So wird ein Interessenausgleich zwischen wirtschaftlichen, rechtlichen und Kundeninteressen geschaffen, der langfristig sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens als auch die Kundenorientierung sicherstellt.

Die Vertriebspartner der ZIP-NFD werden intensiv zu Produkten sowie den aus Kundensicht bedarfsgerechten Verkaufspraktiken geschult. Dies ist ebenfalls durch den Produktentwicklungsprozess festgelegt. So wird sichergestellt, dass alle Vertriebsmitarbeitenden die Produkte kennen und verständlich beraten können. Unterbliebe ein solches Training, könnte es passieren, dass der Vertriebspartner die komplexen Zusammenhänge eines Produktes nicht ausreichend versteht und diese seinem Kunden nicht ausreichend klar und verständlich vermitteln kann.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der gelebte Produktentwicklungsprozess der ZIP-NFD sicherstellt, dass die Produkte und die dazugehörigen Unterlagen transparent und verständlich für die Kunden sind.

Darüber hinaus garantiert eine intensive Weiterbildung aller Vertriebspartner, dass alle Kunden bedarfsorientiert beraten werden. Weiterführende Informationen zur Weiterbildung der Vertriebspartner werden unter der Kodexpunkt 7 beschrieben.

## Kodex- punkt 6



Änderung des Kundenbedarfs und der Kundenwünsche während der Vertragslaufzeit

---

### **Kunden werden nachhaltig betreut und bei gegebenem Anlass beraten.**

Grundlage für eine nachhaltige Kundenbeziehung – und damit wichtig für die Versicherungsunternehmen und für die Vermittler – sind Beratung und Betreuung der Kunden auch nach Vertragsabschluss. Deshalb erfolgt, sofern ein Anlass erkennbar ist, die Beratung und Betreuung während der gesamten Dauer des Versicherungsverhältnisses, insbesondere im Schaden- und Leistungsfall.

Die Abwerbung von Versicherungsverträgen ist insbesondere im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung oft mit erheblichen Nachteilen für den Kunden verbunden. Kunden sind in jedem Fall über eventuelle Nachteile konkret aufzuklären. Dies ist Bestandteil der Beratungsdokumentation.

Gemäß den Zielen der ZIP-NFD soll eine kunden- und bedarfsgerechte Betreuung während der gesamten Vertragslaufzeit gewährleistet werden. Das heißt, die Vertriebspartner müssen die wechselnden Interessen der Kunden und die damit seit der letzten Beratung verbundenen Risikoänderungen betrachten. Es könnte jedoch in Einzelfällen passieren, dass manche Beratungsanlässe vom Kunden nicht angezeigt werden oder der geäußerte Kundenwunsch nicht ordnungsgemäß bearbeitet wird.

Um sicherzustellen, dass die Wünsche und die Bedürfnisse des Kunden auch nach dem Vertragsabschluss im Mittelpunkt der Beratung und der Betreuung stehen, werden in allen Vertrieben die folgenden Maßnahmen ergriffen: Die Vertriebspartner werden aufgefordert, regelmäßig mit ihren zu betreuenden Kunden Kontakt aufzunehmen, um den Versicherungsbedarf in geeigneter Art und Weise erneut zu überprüfen und ggf. den Versicherungsschutz entsprechend anzupassen. Hierzu stehen Kundenbetreuungskonzepte unterstützend zur Verfügung.

Sofern der Kunde seinen Beratungswunsch direkt gegenüber der ZIP-NFD äußert oder ein Beratungsbedarf im Gespräch mit Mitarbeitenden der ZIP-NFD oder unterstützenden Konzerngesellschaften erkennbar wird, wird der entsprechende Vertriebspartner unverzüglich informiert und aufgefordert, sich schnellstmöglich um das Anliegen des Kunden zu kümmern. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Kunden auch während der Vertragslaufzeit stets optimal beraten werden.

## Hinweis auf die relevanten Nachteile einer Abwerbung bzw. Umdeckung

Die ZIP-NFD Verkaufsphilosophie basiert auf einer systematischen und kundenorientierten Beratung, deren Grundlage die Interessen und die Bedürfnisse des einzelnen Kunden bilden. Sie stehen auch bei Umdeckungen und Abwerbungen im Mittelpunkt der ganzheitlichen Beratung.

Abwerbungen und Umdeckungen von Verträgen, die bisher bei einem Mitbewerber bestehen, könnten sich nachteilig für Kunden auswirken.

Daher ist es von größter Bedeutung, dass jeder Kunde über alle mit der Abwerbung oder Umdeckung verbundenen relevanten Vor- und Nachteile informiert wird und diese verstehen kann. Die Gründe für eine unzureichende Information können vielfältig sein. So kann dies z. B. durch Zeitdruck entstehen oder auch durch eine unzureichende Informationsbasis des Vertriebspartners über die detaillierten Leistungen der Tarife der Mitbewerber. Die Folge könnte sein, dass ein Kunde über eine nicht ausreichende Entscheidungsbasis verfügt.

Die ZIP-NFD stellt ihren Vertriebspartnern umfangreiche Hilfen zur Verfügung, das Leistungsspektrum klar und verständlich darzulegen und allen Kunden eine gute Entscheidungsbasis zu liefern. So erstellt die ZIP-NFD zum Beispiel umfangreiche Produktvergleiche der eigenen Produktlinien. Eine umfangreiche Beratung und Dokumentation der getätigten Umdeckung oder Abwerbung sind für alle Vertriebspartner verpflichtend. So sollen nachteilige Umdeckungen vermieden werden.



## Kodex- punkt 7



Zuverlässige und gut  
beleumundete Vertriebspartner  
und am Vertrieb beteiligte  
Mitarbeitende

### **Qualifikation ist die Basis von ehrlichem, redlichem und professionellem Vertrieb.**

Den Versicherungsunternehmen ist bewusst, dass sie nur dann Vertrauen in Anspruch nehmen können, wenn sie auch vertrauenswürdig handeln. Sie legen Wert darauf, dass die Personen, mit denen sie kooperieren, vertrauenswürdig sind.

Die Integrität und die Bindung an die Grundsätze eines ehrbaren Kaufmanns sind neben einer guten Qualifikation die Basis jeder Geschäftsbeziehung. Dieser Maxime folgt die Auswahl von Mitarbeitenden und Vertriebspartnern. Die Versicherungsunternehmen achten bei einer Zusammenarbeit darauf, dass die Ausrichtung auf eine langfristige Kundenbeziehung ein gemeinsamer Wert und zentraler Maßstab ist.

Die kontinuierliche Stärkung der Beratungsqualität ist ein Kernanliegen der Versicherungsunternehmen. Um eine hohe Beratungsqualität zu garantieren, arbeiten die Versicherungsunternehmen nur mit gut beleumundeten und qualifizierten Vermittlern zusammen. Das bedeutet, dass sie nur mit den Versicherungsvermittlern kooperieren, die sich mindestens nach den gesetzlichen Vorgaben weiterbilden und das nachweisen können.

Versicherungsunternehmen sorgen dafür, dass alle unmittelbar oder maßgeblich am Vertrieb beteiligten Personen für ihre Tätigkeit angemessen qualifiziert sind und sich weiterbilden. Darüber hinaus verpflichten sich die Versicherungsunternehmen, auch den angestellten Werbeaußendienst zu Beginn ihrer Tätigkeit eine IHK-Prüfung ablegen zu lassen.

Bei der Zusammenarbeit mit registrierten Vermittlern verstehen die Versicherungsunternehmen die Einholung einer Auskunft bei der Auskunftsstelle über Versicherungs- / Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD) als Pflicht.

Die ZIP-NFD legt höchsten Wert auf die Zuverlässigkeit ihrer Vertriebspartner und die am Vertrieb beteiligten Mitarbeitenden, die sowohl bei der Aufnahme als auch während der Tätigkeit gründlich überprüft wird. Die Risikoanalyse hat das damit verbundene etwaige Risiko identifiziert. Der Kunde, der mit einem unzuverlässigen bzw. nicht gut beleumundeten Vertriebspartner in Kontakt tritt, könnte seine Interessen nicht entsprechende Beratung erhalten.

## Regelmäßige Weiterbildung

Umfassende Zuverlässigkeitsprüfungen der Vertriebspartner und der am Vertrieb beteiligten Personen bei ihrer Einstellung und regelmäßige laufende Prüfungen ihres guten Leumundes sollen sicherstellen, dass sämtliche Vertriebspartner und Mitarbeitende stets zuverlässig sind und alle Kunden auch ordnungsgemäß beraten werden. Ziel der laufenden Zuverlässigkeitsprüfungen ist es, die gesamte Situation des Vertriebspartners sowie mögliche Einflussfaktoren auf seine Geschäftstätigkeit zu bewerten und bei Negativentwicklungen frühzeitig zu reagieren.

Alle Vertriebspartner und am Vertrieb beteiligte Mitarbeitende sind vertraglich zur regelmäßigen Weiterbildung verpflichtet.

Dies soll sicherstellen, dass der Wissensstand stets aktuell ist und alle Kunden ordentlich beraten werden können. Diese Verpflichtung wird überwacht und ist, sowohl bei den gebundenen Vertrieben der ZIP-NFD als auch ihren Mitarbeitenden, mit einer engen Kontrolle versehen.

Die Vertriebsqualifizierung, die die eigene Aus- und Weiterbildung der angeschlossenen Vertriebspartner sicherstellt, bietet umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen an, die nach zentral entwickelten Trainingsplänen aufgebaut sind und entweder zentral oder an den dezentralen Standorten durchgeführt werden. Außerdem stellt die ZIP-NFD ein großes Angebot zur Möglichkeit einer individuellen Weiterbildung und Entwicklung zur Verfügung.

Die Vertriebsqualifizierung bietet ein Basisqualifizierungsangebot für neue Vermittler und den Karriereweg in der Ausschließlichkeitsorganisation an. Sie steuert ein zentrales Weiterbildungsangebot für den Vertrieb und ist damit integraler Bestandteil einer der größten Versicherungsgruppe weltweit.

Sie ist akkreditierter Bildungsdienstleister im Sinne der Weiterbildungsinitiative „gut beraten“. Ziel dieser freiwilligen Initiative der Verbände der Versicherungswirtschaft ist die weitere Professionalisierung des Berufsstands der Versicherungsvermittler. Das anspruchsvolle Berufsbild des Versicherungsvermittlers im Sinne dieser Initiative umfasst alle diejenigen, die Kunden beraten, Versicherungsschutz vermitteln und Kunden betreuen.

Alle gebundenen Vertriebspartner haben sich auf die Teilnahme an der Initiative „gut beraten“ verpflichtet und stellen damit eine regelmäßige Weiterbildung im Sinne des GDV-Verhaltenskodex sicher. Die Deutsche Bank nutzt für eine regelmäßige Weiterbildung der ihr angeschlossenen Vertriebspartner ein eigenes umfassendes Weiterbildungskonzept.

Mit allen Maklern, die für die ZIP-NFD vermitteln, wurde die regelmäßige Weiterbildung vertraglich vereinbart. Die Durchführung wird hier anlassbezogen geprüft.

Das potenzielle Risiko mangelnden Fachwissens und einer unzureichenden Qualifikation der am Vertrieb beteiligten Personen wird durch die dargestellten Maßnahmen auf ein Minimum reduziert.

# Kodex- punkt 8



Transparente und rechtskonforme Vergütungen

## Die Unabhängigkeit von Versicherungsmaklern wird gewahrt.

Makler sind Auftragnehmer des Kunden und handeln als dessen „Sachwalter“. Deshalb achten die Versicherungsunternehmen darauf, dass die Unabhängigkeit eines Maklers nicht beeinträchtigt wird.

Auch die Beauftragung eines Maklers als Dienstleister eines Versicherungsunternehmens darf die Unabhängigkeit des Maklers nicht beeinträchtigen – daher müssen beide Seiten etwaige Interessenkonflikte sorgfältig prüfen und vermeiden.

Zusatzvergütungen für Makler, sofern sie überhaupt vereinbart werden, müssen den rechtlichen Anforderungen entsprechen und dürfen sowohl die Unabhängigkeit des Maklers als auch das Handeln des Maklers im Interesse des Kunden in keiner Weise beeinträchtigen. Dem Risiko, dass sich der Makler wegen der anreizenden Wirkung einer seitens der ZIP-NFD angebotenen Zusatzvergütung nicht ausreichend an den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden orientiert, muss in geeigneter Weise entgegengewirkt werden. Jeder Kunde sollte eine für ihn optimale bzw. bedarfsgerechte Lösung erhalten.

Um die Unabhängigkeit des Maklers zu bewahren und eine bedarfs- und kundenorientierte Beratung sicherzustellen, wurden geeignete interne Handlungsanweisungen eingeführt und geschult. Auch die leistungsorientierten Grundvergütungen unterliegen der regelmäßigen Überwachung seitens der Bereiche Recht und Compliance.

Vergütungen jeglicher Art dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein und bedürfen stets einer sachlichen Begründung und einer schriftlichen Dokumentation. Die folgenden Aspekte sind stets zu prüfen:

- detaillierte Leistungsbeschreibung
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- keine Doppelvergütung
- Angemessenheit
- Transparenz

Die Compliance-Prüfung anhand der entsprechenden Handlungsanweisungen berücksichtigt die einzelnen Prüfpunkte und stellt sicher, dass eine unzulässige Beeinflussung vermieden wird. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Überwachung durch die Compliance-Funktion.

## Kodex- punkt 9



Information über das  
Ombudsmannsystem

---

### **Versicherungsunternehmen bieten Kunden ein systematisches Beschwerdemanagement und ein Ombudsmannsystem.**

Kunden-Feedback, insbesondere in Form von Beschwerden, ist eine hilfreiche Quelle für Verbesserungen. Die Versicherungsunternehmen verfügen über ein systematisches Beschwerdemanagement. Darüber hinaus besteht in der Versicherungswirtschaft ein Ombudsmannsystem. Die Branche bietet ihren Kunden damit ein unabhängiges sowie unbürokratisches System zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit Versicherungsunternehmen und -vermittlern.

Kunden werden explizit auf das Ombudsmannsystem hingewiesen.

Die ZIP-NFD hat sich dem Ombudsmannsystem angeschlossen und unterstützt diese Schlichtungsstelle als eine für den Versicherungskunden kostengünstige, unkomplizierte und außergerichtliche Einigungsinstitution. Sofern eine Entscheidung des Versicherers falsch war, kann der Ombudsmann zu Gunsten des Kunden bis zu einer Höhe von 10.000 Euro eine anderslautende, verbindliche Entscheidung aussprechen. Daher soll sichergestellt werden, dass jeder Kunde darüber umfassend aufgeklärt wird.

Sollte ein Kunde keine bzw. unzureichende Informationen über das Ombudsmannsystem erhalten, wird ihm ggf. die Möglichkeit genommen, sich bei Streitigkeiten an diesen zu wenden, und er könnte damit die Vorteile des Systems nicht nutzen.

Um dieses Risiko wirksam zu minimieren, werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Es soll sichergestellt werden, dass sämtliche Kunden detaillierte Kontaktdaten des Versicherungsombudsmannes in schriftlicher Form erhalten. Deshalb weist die ZIP-NFD an verschiedenen Stellen schriftlich auf das Ombudsmannsystem hin, so z.B. auf dem Vermittlerprofil sowie im Versicherungsvertrag. Darüber hinaus ist der Hinweis auf das Ombudsmannsystem in den Verkaufsprozessen der Deutschen Bank sowie der Ausschließlichkeitsorganisation fest verankert.

## Kodex- punkt 10



---

### **Die Versicherungsunternehmen geben sich Compliance-Vorschriften und kontrollieren deren Einhaltung.**

Die Versicherungsunternehmen geben ihren Mitarbeitenden im Vertrieb und ihren Versicherungsvertretern Compliance-Vorschriften und implementieren ein Kontrollsystem. Damit wollen sie Missstände im Vertrieb erkennen, um darauf reagieren zu können.

Inhalt der Compliance-Vorschriften sind insbesondere auch die Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, die Ächtung von Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit; klare Regeln für den Umgang mit Geschenken und Einladungen und sonstige Zuwendungen; klare Regeln in Bezug auf Werbemaßnahmen und Unternehmensveranstaltungen sowie Vorschriften zur Vermeidung von Kollisionen privater und geschäftlicher Interessen.

Versicherungsunternehmen sind auf eine Vielzahl von Informationen angewiesen, die einen wesentlichen Bestandteil des Versicherungsgeschäfts darstellen. Der Schutz dieser Informationen vor möglichem Missbrauch ist essenziell. Kunden vertrauen darauf, dass ihre Daten bei den Versicherungsunternehmen in guten Händen sind. Der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten hat deshalb hohe Priorität. Die Versicherungswirtschaft hat in ihren Verhaltensregeln zum Datenschutz (Code of Conduct) klare Regeln zum Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften getroffen. Die Versicherungsunternehmen erwarten von ihren Vermittlern, dass auch sie dem Schutz der personenbezogenen Daten der Kunden höchste Aufmerksamkeit widmen und allen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gerecht werden.

Die ZIP-NFD ist verpflichtet, anwendbare gesetzliche, ordnungsrechtliche und interne Vorgaben sowie ihre in dem Zurich Verhaltenskodex erklärten Werte einzuhalten. Entsprechend des Zurich Verhaltenskodex hat der Vorstand der ZIP-NFD die Verantwortung für Aufstellung und Überwachung von Compliance-Maßnahmen innerhalb der ZIP-NFD. Die Geschäftsführung ist verantwortlich dafür, dass alle geltenden Gesetze, Normen und sonstigen Regeln eingehalten werden; sie muss durch ihr vorbildliches Verhalten dazu beitragen, Compliance-Risiken zu identifizieren und zu managen.

Die Compliance-Funktion ist als Steuerungs- und Überwachungsfunktion dafür verantwortlich, das Management der ZIP-NFD darin zu unterstützen, eine ethisch geprägte, Compliance stärkende Unternehmenskultur voranzutreiben, und – als Teil der „Second Line of Defense“ – dem Management die Sicherheit zu geben, dass Compliance-Risiken sachgemäß erkannt und behandelt werden.

Die Compliance-Funktion kommt dieser Aufgabe im Wesentlichen durch die  
- in der Abbildung  
- benannten  
Handlungen nach



Um die einschlägigen Compliance-Regelungen auch in den Vertrieben der ZIP-NFD verbindlich zu machen, wurde eine Stelle geschaffen, die für die spezifischen Compliance-Risiken im Vertrieb verantwortlich ist. Dieser Compliance-Officer unterstützt die Vertriebe intensiv durch Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen sowie Beratung. Darüber hinaus ist dieser in der zweiten „Verteidigungslinie“ verantwortlich für die Überwachung der Vertriebe. Alle einschlägigen Compliance-Regelungen sind in Richtlinien und Arbeitsanweisungen niedergelegt und verfügbar.

Sämtliche Vertriebspartner wurden auf die Einhaltung der Geldwäschevorschriften, Wettbewerbsrichtlinien sowie der einschlägigen Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Ihnen stehen der Zurich Verhaltenskodex, verbunden mit einem entsprechenden Online-Training, zur Verfügung. Sie sind aufgerufen, ihr Verhalten an diesen Regelungen auszurichten. Für die Vertriebspartner der Deutschen Bank ist ein eigener Verhaltens- und Ethikkodex verpflichtend, der seitens der ZIP-NFD als gleichwertig zum Zurich Verhaltenskodex anerkannt wird. Alle gebundenen Vertriebspartner wurden vertraglich auf die Einhaltung der Regelungen des GDV-Verhaltenskodex oder alternativ der Initiative des Bundesverbands Deutscher Versicherungskaufleute e.V. „Ehrbarer Kaufmann“ verpflichtet.

Die ZIP-NFD hat alle derzeit veröffentlichten Kodizes der Maklerverbände dahingehend geprüft, ob diese die Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex erfüllen und demnach als gleichwertig anerkannt werden können. Alle Makler haben vertraglich die Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex oder eines entsprechenden durch die ZIP-NFD anerkannten Branchenkodex zugesichert.

Auf diesem Wege stellt die ZIP-NFD sicher, dass ihre Vertriebspartner nicht nur vertraglich zur Compliance verpflichtet sind, sondern diese Regelungen auch verstehen und leben können.

# Kodex- punkt 11



---

## Der Kodex ist verbindlich und transparent.

Die Mitgliedsunternehmen des GDV machen mit ihrem Beitritt diesen Verhaltenskodex für sich verbindlich. Sie ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Regeln dieses Kodex in den Grundsätzen des eigenen Unternehmens zu verankern und arbeiten nur mit Vertriebspartnern zusammen, die diese oder äquivalente Grundsätze als Mindeststandards anerkennen und praktizieren.

Die Mitgliedsunternehmen erklären ihren Beitritt zum Kodex gegenüber dem GDV, der auf seiner Website veröffentlicht, welche Versicherungsunternehmen diesen Kodex als für sich verbindlich anerkennen.

Die beigetretenen Versicherungsunternehmen lassen die Umsetzung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle drei Jahre von unabhängigen Stellen prüfen.

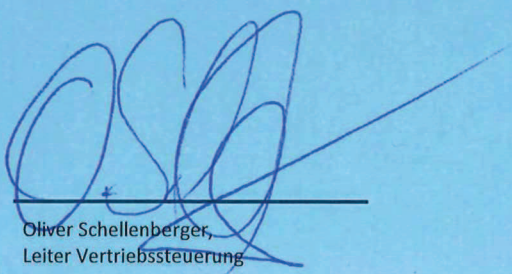
Die Beschreibung der Umsetzung und die Ergebnisse der Prüfung werden auf der Website des GDV e.V. veröffentlicht.

Damit die Einhaltung und Verbindlichkeit des GDV-Verhaltenskodex dauerhaft sichergestellt wird, ist eine umfassende Implementierung in die Organisation der ZIP-NFD erforderlich. Ansonsten besteht das Risiko, dass der Verbraucherschutzgedanke des GDV-Verhaltenskodex nicht oder nur in Teilen umgesetzt wird.

Die ZIP-NFD ist dem GDV-Verhaltenskodex beigetreten und hat sich erstmalig zum 31.12.2014 von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung prüfen lassen. Die weiteren externen Prüfungen erfolgen gemäß den Vorgaben des GDV seit der Neufassung des GDV-Verhaltenskodex im September 2018 alle drei Jahre; intern wird die Einhaltung dieses Regelwerk in kürzeren Zeitintervallen auditiert.

Die ZIP-NFD arbeitet ausschließlich mit Vertriebspartnern zusammen, die ebenfalls den GDV-Verhaltenskodex beachten. Dies stellt die ZIP-NFD durch entsprechende vertragliche Umsetzung sicher. Durch interne Kommunikationsmaßnahmen werden die Regelungen des CMS innerhalb der Zurich publiziert.

Die ZIP-NFD legt Wert darauf, dass mit Beitritt zum GDV-Verhaltenskodex klare Verantwortlichkeiten geregelt sind. Die organisatorische Hauptverantwortlichkeit liegt hierbei im Bereich Compliance. Die Teilverantwortung der jeweiligen Prozesse liegt in den jeweils zuständigen Fachbereichen. Die Überwachung der Compliance-Konformität aller mit diesem CMS verbundenen Prozesse obliegt in der zweiten Verteidigungslinie der Compliance-Funktion.



Oliver Schellenberger,  
Leiter Vertriebssteuerung

**Zurich Gruppe Deutschland**  
Deutzer Allee 1  
50679 Köln  
[www.zurich.de](http://www.zurich.de)

---







### Prüfungsbericht:

Einhaltung des Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten i.d.F. vom 25. September 2018 zum 31. Dezember 2022

## 6. Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.